

16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung**Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) wurde im Jahr 2011 festgesetzt. Mit Urteil des OVG Greifswald vom 31.01.2017 (3L 144/11) ist dieses hinsichtlich der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung inzident für unwirksam erklärt worden. Folglich entfaltet dieses keine Steuerungswirkung hinsichtlich der Windenergienutzung und Ziele der Raumordnung, die der Nutzung durch Windenergie entgegenstehen, sind aus diesem nicht ableitbar.

Gemäß Beschluss VV-2/13 der 44. Verbandsversammlung des Regionales Planungsverbandes wurde am 20. März 2013 beschlossen, die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie vorzunehmen. Diese befindet sich derzeit jedoch immer noch im Aufstellungs- und Abwägungsverfahren. Windenergievorhaben sind daher, die planungsrechtliche Zulässigkeit betreffend, in der Planungsregion Westmecklenburg ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Eine gemeindliche Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen könnte, liegt ebenfalls nicht vor.

Die Ermittlung der Eignungsfläche für die Windenergienutzung erfolgte anhand der Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V 22.05.2012)